



Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.

Mieterstromgesetz: Europäische Kommission hat das Gesetz am 20. November 2017 beihilferechtlich genehmigt

30.11.2017 Fachinformation

Die Europäische Kommission hat am 20. November ihre beihilferechtliche Genehmigung für das Mieterstromgesetz erteilt. Aufgrund der Genehmigung kann der Bund nun Mieterstrom aus Photovoltaikanlagen mit einem Zuschlag fördern.

Wie der BBU bereits am 3. Juli 2017 berichtete, werden durch das Mieterstromgesetz, der Verkauf von Strom aus Photovoltaikanlagen auf Hausdächern gefördert, wenn der Verkauf sich auf das Wohngebäude begrenzt. Die Förderung ist dabei auf eine Anlagengröße von bis zu 100 Kilowatt und 500 Megawatt jährlich beschränkt. Der Vermieter erhält je nach Anlagengröße zwischen 3,81 Cent/kWh und 2,21 Cent/kWh zusätzlich zum Erlös, den er über den Verkauf des Stroms an die Mieter erzielt. Durch die Genehmigung der Kommission kann nun die Förderung vom Bund gezahlt werden.

Das für die Mieterstromförderung veranschlagte Budget wird auf 4 Millionen Euro geschätzt und die Genehmigung der Europäischen Kommission gilt für 10 Jahre. Weitere Informationen werden auf der Kommissionswebseite Wettbewerb (EN) im öffentlichen Register (EN) mit Fallnummer SA.48327 verfügbar gemacht.

<https://bbu.de/beitraege/mieterstromgesetz-europaeische-kommission-hat-das-gesetz-am-20-november-2017-beihilferechtlich-genehmigt>